

**STADT BURLADINGEN
ZOLLERNALBKREIS**

**BEBAUUNGSPLAN
"BAHNLINIE"**

Genehmigt

Balingen, den **07. JAN. 2003**



Landratsamt
Zollernalbkreis

Ridder
Ridder

**Örtliche
Bauvorschriftensatzung**

Gefertigt, den 11.03.2000/02.02.2002

büro für **vermessung und tiefbau**

- **hubert** | **bdb**
wesner | schalksburgstraße 26
72469 meßstetten 1

telefon 07431/61653
telefax 07431/61629

von reg.präs. tübingen anerkannter sachverständiger für
verm. techn. Ing. leistungen i.s.B. abt. 3 LBWVO.BW



Stadt Burladingen

Zollernalbkreis

Satzung der Stadt Burladingen über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan

„Bahnlinie“

Aufgrund von §74 Abs. 7 der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Burladingen am 21.11.2002 zusammen mit den planungsrechtlichen Festsetzungen die örtlichen Bauvorschriften zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bahnlinie“ beschlossen.

A. Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08. August 1995 (Gesetzblatt S. 617)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanZVO) vom 18. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt I 1991 S. 58)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (Gesetzblatt S 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1997 (Gesetzblatt 1997 S. 101)

B. Örtliche Bauvorschriften

In Ergänzung der Planzeichen zum Bebauungsplan und der planungsrechtlichen Festsetzungen nach §9 BauGB wird folgendes festgesetzt:

1. Zur Durchführung baugestalterischer Absichten erläßt die Gemeinde im Rahmen der Landesbauordnung nach §74 Abs. 1 folgende örtliche Bauvorschriften:

1.1 Dachform, Dachneigung (§74 Abs. 1 LBO)

Bei der Dachform und der Dachneigung gelten die entsprechenden Einschriebe im Plan.

Dachaufbauten sind, außer den in Ziffer 2.2.2 der Bebauungsvorschriften genannten Anlagen, nicht zugelassen.

1.2 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§74 Abs. 1 LBO)

Als Fassadenverkleidung ist hell eloxiertes oder blankes Metall nicht zulässig. Fassadenteile, die länger als 20 m sind, müssen ab der o.g. Länge und je weitere angefangene 20 m mit einem Lichtband, transparentem Vorbau oder

begrüntem Spalier von der Erdgeschoßfußbodenhöhe bis UK Dachhaut und einer Mindestbreite von 2,0 m gegliedert werden.
Dacheindeckungen aus Metall müssen aus nicht glänzenden Oberflächen bestehen und sich farblich an eine rote oder rotbraune Ziegeleindeckung anpassen.

1.3 Einfriedungen (§74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Im Plangebiet sind Einfriedungen in Form von Hecken, Zäunen oder Mauern bis max. 2,0 m Höhe zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht wird nicht zugelassen.

1.4 Leitungen/Beleuchtung/Masten

Im Plangebiet sind Freileitungen nicht zugelassen. Sämtliche geplanten Leitungen der Strom-, Kommunikations- und Fernmeldeversorgung sind zu verkabeln. Die notwendigen Leitungen, Kabelverteilungsschränke und Masten für die Straßenbeleuchtung sind auch auf privatem Grund sowie den nicht überbaubaren Flächen zulässig.

1.5 Werbeanlagen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigungen des Schutzzweckes nach §16 der Landesbauordnung nicht zugelassen. Fahnenmasten, welche die Sichtverhältnisse nicht beeinträchtigen, sind zugelassen.

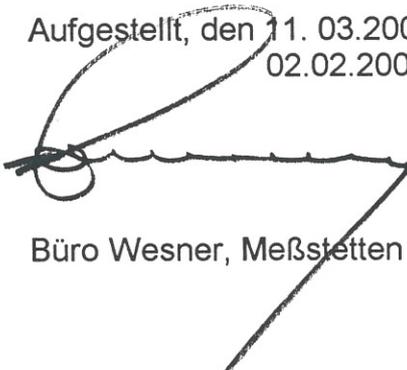
Sonstige Werbeanlagen sind so einzurichten, daß die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden.

Werbeanlagen sind lediglich am Gebäude und nicht auf dem Dach zulässig. Ebenso sind Lauflicht-Wechsellichtanlagen unzulässig. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind auch Booster (Lichtwerbung am Himmel) verboten.

1.6 Abgrabungen und Anfüllungen

Beabsichtigte Abgrabungen und Anfüllungen sind im Baugesuch darzustellen. Entlang der Grundstücksgrenzen sind die Geländeübergänge absatzlos zu gestalten.

Aufgestellt, den 11. 03.2000/
02.02.2002



Büro Wesner, Meßstetten

Ausgefertigt:
Burladingen, den 02.12.02

Ebert, Bürgermeister

